

Neufassung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Zur Novellierung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes hat der Vorsitzende der VSVI Niedersachsen, Markus Brockmann, im Zuge der Verbandsbeteiligung eine Stellungnahme an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr abgegeben, die nachfolgend wiedergegeben wird.

„Grundsätzlich begrüßt die Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Niedersachsen e.V. die Novellierung in ihren Grundzügen und ihrer Struktur. Besonders wichtig ist uns der Schutz zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ beziehungsweise „Ingenieur“. Hier sorgt der neue Gesetzentwurf für Klarheit, gerade vor dem Hintergrund der durch den Bologna-Prozess eingeführten neuen Studienabschlüsse.

Was die Qualitätsanforderungen an die Studiengänge angeht, um sich Ingenieurin oder Ingenieur nennen zu dürfen, sehen wir allerdings in der Gesetzesnovelle Änderungsbedarf.

Im Paragraph 6 unter 1.a) heißt es, dass „überwiegend“ MINT-Fächer in einem Studium enthalten sein müssen; in der zugehörigen Begründung ist dann noch präzisiert, dass mindestens 91 ECTS-Punkte von den 180 erforderlichen in diesen Fächern erreicht werden müssen.

Wenn es überhaupt eines unbestimmten Begriffs im Gesetzestext bedürfte, müsste dieser aus unserer Sicht „weit überwiegend“ lauten, was so zu ver-

stehen ist, dass mindestens 150 ECTS der mindestens 180 erforderlichen Punkte aus dem MINT-Bereich notwendig sind, um das erforderliche Niveau zu erreichen.

Bereits bei der Umstellung der alten Diplomstudiengänge auf Studiengänge mit Bachelor- und Masterabschlüssen mussten die Breite und Tiefe des Studiums schon einmal erheblich reduziert werden, um der europäischen Harmonisierung Rechnung zu tragen. Eine weitere Kürzung des MINT-Bereiches ist bei diesem komplexen und vielschichtigen Beruf nicht mehr hinnehmbar, wenn Ingenieurinnen oder Ingenieure weiterhin hohe Verantwortung tragen sollen.

Bereits heute müssen wir feststellen, dass die Baufirmen, die Ingenieurbüros und auch die Verwaltungen deutlich mehr Zeit in die Einarbeitung von Absolventinnen und Absolventen investieren müssen, begleitet durch entsprechende Schulungen und Fortbildungen. Dies ist der Preis für eine kürzere Studiendauer. Bei etlichen Studiengängen, die den Wortbegriff „...ingenieur“ beinhalten, stellen wir aber zusätzlich fest, dass wir Aufgaben und die damit verbundene Verantwortung nicht ohne Weiteres übertragen können, weil es schlicht an ausreichendem Basis- und auch Fachwissen fehlt. Basis- und Fachwissen zu vermitteln ist aber nicht im Rahmen der Fortbildung möglich oder leistbar, sondern Kernaufgabe und Kernkompetenz der Hochschulen.

Ohne dieses Basis- und Fachwissen können keine sachkundigen Entscheidungen, gerade und insbesondere in sicherheitsrelevanten Sachverhalten, getroffen werden. Hier ließen sich bei Bedarf vielfältige Beispiele nennen; für die Sicherheit von Brückenbauwerken zu garantieren, ist nur eines davon.

Der Begriff „Ingenieur“ steht für eine hohe Kompetenz und muss für sich bürgen, ohne dass es im Einzelfall einer Prüfung der Befähigungen einzelner Personen bedarf, ob und welche Verantwortungen guten Gewissens übertragen werden kann. Die potentiellen Auftraggeber oder Arbeitgeber, wie zum Beispiel eine Gemeinde, wären damit hoffnungslos überfordert.

Es ist daher aus unserer Sicht sogar geboten, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ beziehungsweise „Ingenieur“ besser zu schützen. Die sogenannten Hybridstudiengänge haben sicher ihre Berechtigung am Markt. Die Vielfalt an klangvollen Namen der Studiengänge macht es schwierig zu erkennen, welche Fähigkeiten die Absolventinnen und Absolventen tatsächlich erworben haben. Hier braucht unsere Gesellschaft Klarheit. Ingenieurin oder Ingenieur darf sich daher nur nennen, wer ein mathematisch, technisch und naturwissenschaftlich orientiertes Studium absolviert hat.“

Markus Brockmann